



Flugsport Weiden e.V.
Harald Röckl
Altenparkstein 12

92665 Kirchendemenreuth

Gmund, 30.04.2001 K/cl

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Kastl", 95506 Kastl

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Flugsport Weiden e.V. vom 30.04.2001 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln erteilt. Diese Erlaubnis kann widerrufen werden.
2. Die Erlaubnis gilt nur für Windenschleppbetrieb. Die Ausklinkhöhe ist beschränkt auf 150 m über Grund.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 650, 804, 805, 806, 807, 81-11.11 im Bereich der Gemeinde Kastl. Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen.
4. Die Erlaubnis gilt am 01.05.2001. Die Erlaubnis gilt nur für die Mitglieder des Antragstellers und für Fluglehrer.
5. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn er von Herrn Harald Röckl persönlich geleitet und beaufsichtigt wird. Herr Röckl führt zugleich die Luftaufsicht nach § 29 Abs. 1 und 2 LuftVG im Auftrag des DHV. Er hat sich davon zu überzeugen, daß alle Piloten im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheines mit entsprechender Berechtigung sind und die eingesetzten Luftsportgeräte gütesiegelgeprüft und lufttüchtig sind.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Der östliche Waldbereich darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 150 m GND (Schwarzstorchvorkommen).
10. Das Heidennaabtal (Auenbereiche) soll nach Möglichkeit nicht überflogen werden. Ausnahme: Überflüge mit mehr als 150m GND (Weisstorchvorkommen).
11. Der Kasteler Berg muß mit mindestens 150m GND überflogen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 01.03.2001 stellte der Verein Flugsport Weiden e.V. einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 25 LuftVG. Die Untere Naturschutzbehörde war bereits im Vorfeld durch den Verein informiert worden. Aufgrund offener Fragen wurde am 12.04.2001 ein Ortstermin mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt und mögliche Auflagen besprochen.

Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Um einstweiligen Schleppbetrieb am 01.05.2001 zu ermöglichen, wurde eine kurzfristige eintägige Erlaubnis erteilt.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb